

Merkblatt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD)

Teil D: Umsetzung von Projekten im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)

1. Was ist Ziel der Förderung?

Die Förderung zielt in erster Linie darauf ab, lokale Initiativen und beschäftigungswirksame Potentiale vor Ort zu aktivieren, Bildungsdefizite und Qualifikationsmängel abzustellen, sowie gravierende Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration abzubauen. Dies soll im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (Lokale Entwicklungsstrategie) durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) umgesetzt werden. Weiterhin stehen Aspekte der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und der Stärkung des regionalen Zusammenhalts im Vordergrund. Die Regionen sollen im Zuge des demografischen Wandels als Wirtschafts-, Arbeits-, Lebens-, Kultur- und Sozial- sowie ökologische Ausgleichsräume gestärkt und entwickelt werden.

Es wird zugleich angestrebt, über den CLLD-Ansatz soziale Innovationen mit dem Ziel der regionalen Erprobung und Umsetzung von innovativen zukunftsweisenden Lösungen zu fördern, um damit sozialen Bedürfnissen mit den relevanten Partnern zu begegnen. Soziale Innovationen umfassen insbesondere die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Projekte, Dienstleistungen und Modelle, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf decken, neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen und dadurch der Gesellschaft nützen, um deren Handlungspotential eine neue Dynamik zu verleihen.

2. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen)
- b) juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Vereine, Genossenschaften, GmbH)
- c) Personengesellschaften des privaten Rechts (z. B. GbR, OHG, KG)
- d) Einzelunternehmen.

Natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz, ihre Betriebsstätte oder ihre Niederlassung in Sachsen-Anhalt innerhalb der Fördergebietskulisse haben. Die Fördergebietskulisse umfasst das ländliche Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014 – 2020, einsehbar unter: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/eler.html>. Nicht zum ländlichen Gebiet gehören die kreisfreien Städte Magdeburg und Halle sowie der innerstädtische Bereich von Dessau-Roßlau.

3. An wen sind die Anträge zu richten?

Anträge sind formgebunden im Original (abrufbar unter www.leader.sachsen-anhalt.de in der Rubrik „Fördergrundlagen > CLLD-Förderung aus dem OP ESF“) **bis zum 01.03. eines Jahres** zu richten an:

Landesverwaltungsamt
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

4. Was und wie wird gefördert?

Gefördert wird die Durchführung von Projekten im Rahmen genehmigter lokaler Entwicklungsstrategien. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die ausführlichen Beschreibungen der Förderschwerpunkte sind in der o. g. Richtlinie unter Abschnitt 2, Teil D Nr. 2 zu finden.

Fördergegenstand	Förderhöchstbetrag je Projekt
<i>1. Interkulturelle und interreligiöse Projekte</i>	
a) - interkulturelle und interreligiöse Begegnungsveranstaltung	2.500 €
- kulturverbindende Projekte und Projekte zum Aufbau/Erhöhung interkultureller Kompetenz	-
b) Aufbau von Netzwerken zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs sowie zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit	-
<i>2. Projekte zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels</i>	
a) Initiierung u. Unterstützung von Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge	60.000 €
b) Entwicklung von Strategien/Konzepten	60.000 €
c) Umsetzung von Strategien/Konzepten	-
d) Coachingprojekte	30.000 €
e) Weiterbildung Ehrenamtlicher	-
f) regionale und kommunale Willkommenskulturen	30.000 €
<i>3. Lokale arbeitsmarktorientierte Mikroprojekte¹</i>	35.000 €
<i>4. Kooperation zwischen allgemeinbildenden Schulen und regional angesiedelten Unternehmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 6</i>	-
<i>5. Initiierung und Unterstützung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen für im Rahmen von LEADER und CLLD geförderte Projekte</i>	-

¹ Diese Projekte unterstützen unter anderem die Beschäftigungsfähigkeit für am Arbeitsmarkt Benachteiligte und Personen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 30. Am Arbeitsmarkt Benachteiligte sind insbesondere Personen, die in den vergangenen sechs Monaten keiner regulären, bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind; die sich im Alter zwischen 15 und 24 Jahren befinden; die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II oder keinen Berufsabschluss verfügen; deren Abschluss einer Vollzeitbildungsmaßnahme noch keine zwei Jahre zurückliegt und die noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben; die älter sind als 50 Jahre; allein lebende Erwachsene mit mindestens einer unterhaltsberechtigten Person; oder Angehörige einer ethnischen Minderheit, die ihre sprachlichen und beruflichen Fertigkeiten ausbauen oder mehr Berufserfahrung sammeln müssen, damit sie bessere Aussichten auf eine dauerhafte Beschäftigung haben.

5. Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Gefördert werden nur Vorhaben, die durch eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) beschlossen wurden, für die ein ausreichendes Budget (FOR) zur Verfügung steht und die auf der für das Antragsjahr beschlossenen Prioritätenliste der zuständigen LAG stehen. Weiterhin ist folgendes zu beachten:

- Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Siehe hierzu Ziffer 6 dieses Merkblattes.
- Die Gesamtfinanzierung muss einschließlich der Erbringung des Eigenanteils und der Tragbarkeit der Folgekosten gesichert sein.
- Die Publizitätsvorschriften gemäß dem „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF)“ sind einzuhalten.
- Weiterhin sind geltende vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten.

6. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO). Als Maßnahmebeginn zählt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Eine Refinanzierung bereits begonnener Vorhaben ist rechtlich unzulässig und haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar. Wird von der Bewilligungsbehörde ein ungenehmigter Vorzeitiger Maßnahmebeginn festgestellt, führt dies in der Regel zur Ablehnung des beantragten Vorhabens.

Ausnahmsweise kann jedoch ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Die Genehmigung dafür ist vom Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen (zeitgleich mit dem eigentlichen Zuwendungsantrag) und mit einer Begründung zu dessen Notwendigkeit zu versehen. Hierzu steht der Abschnitt 3.3 des Zuwendungsantrages für ESF-Vorhaben zur Verfügung.

Die Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmebeginn wird von der Bewilligungsbehörde mittels eines Bescheides zum Vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgesprochen. Mit diesem Bescheid legt sie ein konkretes Datum fest, ab dem Aufträge im Rahmen des Vorhabens abgeschlossen werden dürfen. Dieses Datum ist für den Antragsteller verbindlich. Aufträge, die ab diesem Datum erteilt werden, können in der Förderung berücksichtigt werden. Vor diesem Datum geschlossene Verträge sind förderschädlich.

Der Antragsteller trägt das Risiko, da aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden kann.

7. Was ist bei wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Tätigkeiten zu beachten?

Bei der Förderung wirtschaftlicher bzw. unternehmerischer Tätigkeiten gelten aufgrund des europäischen Wettbewerbsrechts besondere Voraussetzungen. Förderungen wirtschaftlicher Tätigkeiten (sog. Beihilfen) dürfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den freien Wettbewerb nicht verzerren. Ziel ist der Schutz des Handels

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach Art. 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 gilt als Unternehmen jede Einheit (unabhängig von ihrer Rechtsform), die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer tatsächlichen Gewinnerzielung. Keine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn z. B. eine kommunale Infrastruktur gefördert werden soll, die nicht kommerziell genutzt wird (z. B. Grünanlagen).

Den Antragstellern kann die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden.

Ausnahmsweise können Beihilfen für Vorhaben kommunaler Zuwendungsempfänger auch nach der VO (EU) Nr. 360/2012 der KOM vom 25.04.2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden, wenn diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (sog. DAWI-Beihilfe).

Hierzu wird auf das Merkblatt zur Beihilfe verwiesen. Dieses ist unter www.leader.sachsen-anhalt.de unter der Rubrik „Fördergrundlagen > Richtlinie LEADER und CLLD des Ministeriums der Finanzen > weitere Angebote > Allgemein gültige Regelungen der Richtlinie > weitere generelle Fördergrundlagen“ abrufbar. Fragen können an das Landesverwaltungsamt gestellt werden, um u. a. die beantragte Maßnahme in die speziellen Vorschriften des europäischen Beihilferechts einzuordnen.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Ausgaben (Sach-, Personal-, anteilige Gemeinausgaben), wenn diese für die Projektdurchführung erforderlich sind. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Die Abrechnung der Ausgaben erfolgt durch detaillierte Darstellung und Geltendmachung der tatsächlich angefallenen, projektbezogenen und nachweisbar geleisteten Ausgaben, soweit nicht für folgende bestimmte Ausgaben standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze im Sinne von Art. 67 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt sind.

Was kann abgerechnet werden:

- a) Verbrauchsausgaben²
- b) notwendige Fahrten gemäß dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils aktuellen gültigen Fassung
- c) sonstige teilnehmerbezogene Ausgaben³
- d) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter
- e) Personalausgaben (nur für projektbezogenes Personal, nicht für Stammpersonal) nach folgenden standardisierten Einheitskostensätzen:

² z. B. Kauf von nicht abschreibungsfähigen Verbrauchsgütern für das Projekt, Miete und Leasing von projektgebundenen Ausstattungsgegenständen

³ z. B. Miete/Leasing von Ausstattungsgegenständen für Teilnehmer sowie Miete für Veranstaltungsräume

Tätigkeiten	€/Std (60 Min)
Für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	13,00
Für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige (mind. 2 Jahre) einschlägige Berufserfahrung notwendig ist	18,00
Für höherwertige Tätigkeiten, wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	24,00

Der Bewilligungsbehörde ist für jede mit dem Projekt zu fördernde Personalstelle eine Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen, aus der die Notwendigkeit der Zuordnung zu einer der drei Tätigkeitsgruppen und der Umfang der Tätigkeit für den Fördergegenstand eindeutig beurteilt werden können. Die Nachweise über das ausreichende Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) ist der Bewilligungsbehörde für jede beantragte Personalstelle mit dem ersten Zahlungsantrag vorzulegen.

Maximal können 1.840 Jahresarbeitsstunden abgerechnet werden. Es ist ein Nachweis für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden des Personals vorzulegen.

Indirekte Kosten:

Ein Pauschalsatz von 15 % auf die förderfähigen direkten Personalkosten (anhand der Stundensätze in der o. g. Abbildung) kann gefördert werden, wenn mit der Umsetzung des ESF-Projektes indirekte Kosten entstehen. Solche indirekten Kosten sind:

- Büromiete für projektbezogenes Personal, Verwaltungspersonal und Geschäftsführung,
 - umlagefähige Nebenkosten für die Büroräume (zum Beispiel Strom, Wasser, Heizung, Versicherungen und Reinigung),
 - Kommunikationsgebühren und Porto,
 - anteilige Personalkosten Geschäftsführung und Buchhaltung und
 - Büromaterial.
- f) Darüber hinaus können für Projekte mit bestimmten Förderschwerpunkten (siehe Ziffer 4) weitere Ausgaben abgerechnet werden:
- Durchführung interkulturelle und interreligiöse Begegnungsveranstaltungen (Teilprojekt aus Nr. 1a o. g. Richtlinie)
 - projektbezogene Sachausgaben für Informations- und Werbematerial sowie Veranstaltungsflächen/-räume/Bühnen (z. B. Miete)
 - Ausgaben für Künstler, Redner und Schausteller
 - Projekte zur Weiterbildung von Ehrenamtlichen
 - Teilnahme- und Prüfungsgebühren
 - Kosten für Übernachtungen pauschal mit 31 € je Übernachtung
- g) Ausgaben für die Projektöffentlichkeitsarbeit (z. B. Publikationen, Presseveröffentlichungen zur Teilnehmerfindung für Workshops)

9. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Schuldzinsen, Prämien für Bürgschaften und die erstattungsfähige Mehrwertsteuer gemäß Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- b) Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien gemäß Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013,
- c) Erwerb abschreibungspflichtiger Ausrüstungsgegenstände, Abschreibungen, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
- d) Ausgaben, die der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung oder der privaten Haushaltsführung dienen,
- e) Ausgaben zum Erwerb der Fahrerlaubnis aller nationaler Fahrerlaubnisklassen,
- f) wiederkehrende berufliche Qualifizierungen, wenn diese durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben sind,
Fortbildungsmaßnahmen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind (Meister-Bafög),
- g) Machbarkeitsstudien.

Einnahmen, die mit der Projektdurchführung entstehen, sind von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie. Diese ist unter www.leader.sachsen-anhalt.de unter der Rubrik „Fördergrundlagen > CLLD-Förderung aus dem OP ESF“ abrufbar.